

# § 25 LPVG 1999 Schutz und Rechte der Vertrauenspersonen

LPVG 1999 - Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999 – LPVG 1999

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

1. (1)Für bestellte Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen des§ 22 Abs. 1 und 2 erster Satz,§ 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 sinngemäß.
2. (2)Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, ist den Vertrauenspersonen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Dienstgebers auf folgenden Gebieten zu ermöglichen:
  1. Personalvertretungsrecht,
  2. Dienst- und Besoldungsrecht (einschließlich Dienstrechtsverfahren) und
  3. Reden und Verhandeln.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)